



KOA 1.193/18-011

Bescheid

I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, wird der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) für den Zeitraum von 24.05.2018 bis 25.05.2018 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebene Funkanlage „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Das beiliegende technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.03.2018 beantragte die Livetunes Network GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“ im Zeitraum zwischen 05.05.2018 und 31.05.2018, je nach Verfügbarkeit des Sendemesswagens. Im Rahmen dieser Versuchsabstrahlungen möchte die Antragstellerin das Störpotenzial der beantragten Übertragungskapazität vor Ort austesten.

Am 11.04.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement

(RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrages.

Am 18.04.2018 übermittelte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain sein frequenztechnisches Gutachten. Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind. Das Befragungsverfahren, welches die technischen Parameter der Versuchsabstrahlung abdeckt, wurde bereits erfolgreich mit den Nachbarstaaten abgeschlossen. Daher kann hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“ für den Testzeitraum vom 24.05.2018 bis 25.05.2018 ein Versuchsbetrieb nach 15.14 VO-Funk genehmigt werden. Dieser Zeitraum wurde mit dem technischen Dienstleister ORS vereinbart.

Eine Versuchsabstrahlung ist nur möglich, wenn der Sender „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ für die Dauer des Versuchsbetriebes abgeschaltet wird. Ein gleichzeitiger Betrieb der Sender „WIEN 6 (Währinger Gürtel) 91,3 MHz“ und „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“ schließt sich, wegen der geringen Distanz und der damit verbundenen der Unterschreitung der Schutzabstandes von 45 dB, gegenseitig vollständig aus (vgl. dazu den Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 1.102/18-014).

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der Livetunes Network GmbH auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 91,3 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Hintergrund der Versuchsabstrahlungen ist die messtechnische Beurteilung von möglichen Störungen auf Funkanlagen des Österreichischen Rundfunks.

In Absprache zwischen dem technischen Dienstleister der Antragstellerin und den an den Versuchsabstrahlungen teilnehmenden Mitarbeitern der RTR-GmbH wurde der Zeitraum 24.05.2018 bis 25.05.2018 für die Versuchsabstrahlungen fixiert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrage der Livetunes Network GmbH vom 14.03.2018 sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 18.04.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 81 und 83 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit von Mitarbeitern der Abteilung RFFM der RTR-GmbH

stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlungen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.193/18-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. April 2018

Kommunikationsbehörde Austria

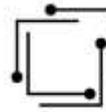
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak; **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Abteilung RFFM, im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.193/18-011

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS comm																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	91.3																																																																																																																																		
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-78,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	v																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>13,3</td> <td>12,5</td> <td>12,0</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>12,0</td> <td>12,5</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>15,4</td> <td>16,4</td> <td>17,4</td> <td>18,2</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,3</td> <td>18,8</td> <td>18,2</td> <td>17,4</td> <td>16,4</td> <td>15,4</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9	19,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8	19,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9	19,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8	19,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	lokal	A hex	C hex	60 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			